



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

43. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 7. August 1990

Nummer 57

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
102	9. 7. 1990	RdErl. d. Innenministers Allgemeine Weisungen über die Erteilung von Staatsangehörigkeitsurkunden	959
102	9. 7. 1990	RdErl. d. Innenministers Ausführungsanweisung zu Art. 3 des Gesetzes zur Änderung des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes (RuStAGÄndG 1974)	959
20020	10. 7. 1990	Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Institutsordnung für das Wissenschaftszentrum Nordrhein-Westfalen – Institut „Arbeit und Technik“	959
20021	11. 6. 1990	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie Bevorzugte Berücksichtigung von Betrieben, die junge Frauen ausbilden, bei der Vergabe öffentlicher Aufträge	959
20313	5. 7. 1990	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Tarifvertrag vom 21. Februar/7. Oktober 1985 über die Arbeitsbedingungen von Arbeitnehmern an Bildschirmgeräten	959
203204	6. 7. 1990	RdErl. d. Finanzministers Verwaltungsverordnung zur Ausführung der Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen	960
203205 20500	9. 7. 1990	RdErl. d. Innenministers Dienstreisen im Bereich der Polizei; Genehmigung von Inlandsdienstreisen	960
20323	9. 7. 1990	RdErl. d. Finanzministers Durchführung des Fünften Gesetzes zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften; Auswirkungen auf die Versorgungsbezüge	960
20510	15. 6. 1990	RdErl. d. Innenministers Verfahren in Gnadensachen bei Verkehrsordnungswidrigkeiten	964
770	2. 7. 1990	RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Vorläufige Richtlinien über die Aufstellung von Dringlichkeitslisten für die Gewährung von Zuwendungen für die Sanierung von Altlasten	965
7817	12. 7. 1990	RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des freiwilligen Landtausches . . .	968

Fortsetzung nächste Seite

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Ministerpräsident	
5. 7. 1990	Bek. – Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises	968
	Innenminister	
13. 7. 1990	Bek. – Wahl zum Zwölften Deutschen Bundestag; Ernennung der Kreiswahlleiter und ihrer Vertreter	968
	Minister für Stadtentwicklung und Verkehr	
13. 7. 1990	Bek. – Lehrgänge des Deutschen Volksheimstättenwerks – Landesverband Nordrhein-Westfalen – August 1990 bis September 1990 –	968
	Landeswahlleiter	
10. 7. 1990	Bek. – Landtagswahl; Berufung der Beisitzer und Stellvertreter für den Landeswahlausschuß	968
13. 7. 1990	Bek. – Europawahl 1989; Vernichtung von Wahlunterlagen	968

I.

102

Allgemeine Weisungen über die Erteilung von StaatsangehörigkeitsurkundenRdErl. d. Innenministers v. 9. 7. 1990 –
I A 3/13 – 11.10

Mein RdErl. v. 17. 3. 1958 (SMBI. NW. 102) wird wie folgt geändert:

1 Nummer 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Die sachliche Zuständigkeit zur Ausstellung von Staatsangehörigkeitsausweisen und Ausweisen über die Rechtsstellung als Deutscher bestimmt sich nach § 1 der Verordnung über die Zuständigkeit in Staatsangehörigkeitsachen vom 20. Juni 1989 (GV. NW. S. 428/SGV. NW. 102).

2 In Nummer 2.1 werden die Worte „§ 2“ in „§ 1 Abs. 2 Nr. 2“ und die Worte „7. Februar 1958“ in „20. Juni 1989“ geändert.

3 Nummer 11 erhält folgende Fassung:

11 Aufbewahrung der Akten

Die Unterlagen über die Verfahren sind 30 Jahre aufzubewahren. Der Aufbewahrung kann auch in Form der Mikroverfilmung genügt werden. Sie ist indessen erst 5 Jahre nach Abschluß des Vorgangs zulässig.

– MBI. NW. 1990 S. 959.

102

**Ausführungsanweisung
zu Art. 3 des Gesetzes zur Änderung des Reichs-
und Staatsangehörigkeitsgesetzes
(RuStAGÄndG 1974)**
RdErl. d. Innenministers v. 9. 7. 1990 –
I A 3/13 – 10.22

Mein RdErl. v. 30. 12. 1974 (SMBI. NW. 102) wird wie folgt geändert:

Nummer 8 erhält folgende Fassung:

8 Die Erklärungen sind mit den Vorgängen 30 Jahre aufzubewahren. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist sind die Akten dem zuständigen Staatsarchiv anzubieten.

Der Aufbewahrung kann auch in Form der Mikroverfilmung genügt werden. Sie ist indessen erst 5 Jahre nach Abschluß des Vorgangs zulässig. Vor der Mikroverfilmung ist das Staatsarchiv zu unterrichten, damit es entscheiden kann, ob Akten gleichwohl im Original bei ihm aufbewahrt werden sollen. Auch die Mikrofilme sind nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist von 30 Jahren dem Staatsarchiv anzubieten. Eine Nachweisung über die erteilten Urkunden über den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch Erklärung verbleibt beim Regierungspräsidenten und ist unbeschränkt aufzubewahren. Sie soll für die Beantwortung von Anfragen und zu Beweis Zwecken verfügbar sein.

– MBI. NW. 1990 S. 959.

20020

**Institutsordnung
für das
Wissenschaftszentrum Nordrhein-Westfalen –
Institut „Arbeit und Technik“**
Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 10. 7. 1990 – I A 3 – 1009/III B 1 – 1149.1.2

Die Institutsordnung des Wissenschaftszentrums Nordrhein-Westfalen – Institut „Arbeit und Technik“ – (meine

Bek. v. 30. 9. 1988 – SMBI. NW. 20020 –) wird wie folgt geändert:

1. § 8 Abs. 2 der Institutsordnung des IAT erhält folgende Fassung:

(2) Entscheidungen über die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der wissenschaftlichen Mitarbeiter/-innen der Vergütungsgruppe II a und Ib BAT trifft der/die Präsident/-in mit Zustimmung des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen.

2. § 8 Abs. 3 der Institutsordnung erhält folgende Fassung:

(3) Entscheidungen über die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der wissenschaftlichen Mitarbeiter/-innen der Vergütungsgruppen I a BAT werden vom Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen auf der Grundlage einer Vorschlagsliste des/der Präsidenten/-in getroffen. Für die von der Landesregierung zu treffende Entscheidung über die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der wissenschaftlichen Mitarbeiter/-innen der Vergütungsgruppe I BAT und der außertariflichen Mitarbeiter/-innen legt der Präsident/die Präsidentin dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales eine Vorschlagsliste vor, auf deren Grundlage der Minister seinen Vorschlag an die Landesregierung macht.

3. Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

– MBI. NW. 1990 S. 959.

20021

**Bevorzugte Berücksichtigung
von Betrieben, die junge Frauen ausbilden, bei der
Vergabe öffentlicher Aufträge**
RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand
und Technologie
v. 11. 6. 1990 – 413 – 81 – 12/00 – 16/90

In Nummer 7 des RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie v. 5. 4. 1990 (SMBI. NW. 20021) werden nach den Worten „(Bundesanzeiger Nr. 152 vom 20. 8. 1975)“ die Worte

„zuletzt geändert durch Erlaß vom 28. März 1990 (Bundesanzeiger Nr. 70 vom 10. April 1990),“

eingefügt.

– MBI. NW. 1990 S. 959.

20313

**Tarifvertrag
vom 21. Februar/7. Oktober 1985
über die Arbeitsbedingungen
von Arbeitnehmern an Bildschirmgeräten**
Gem. RdErl. d. Finanzministers – B 4100 – 3.18 – IV 1 – u. d.
Innenministers – II A 2 – 749.01 – 19/90 –
v. 5. 7. 1990

Abschnitt B des Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers v. 10. 8. 1985 – SMBI. NW. 20313 – wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. In Nummer 4 Buchstabe d wird der Text des 2. Unterabsatzes durch die beiden folgenden Unterabsätze ersetzt:
Das Bundessozialgericht hat in seinem Urteil vom 15. 11. 1989 – 8 RKn 13/88 – (vgl. SozR 2200 § 182 Nr. 116) zur Frage der Kostenersatzung für eine Korrektions-Schutzbrille (keine Bildschirmarbeitsbrille) entschieden, daß die der Krankenversicherung obliegende Krankenpflege auch die Gewährung von Brillen als Hilfsmittel umfasse. Eine gegebene Behinderung stelle einen ausreichenden medizinischen Grund für die Bereitstellung des Hilfsmittels dar. Bei der Ausübung einer beruflichen Tätigkeit handele es sich um ein elementares Grundbedürfnis des Menschen, daher habe „die Krankenkasse für den medizinischen Ausgleich der Behinderungen einzustehen“.

Aufgrund der vorgenannten Rechtsprechung ist im Regelfall davon auszugehen, daß die Kosten für eine fachärztliche Untersuchung der Augen und für eine etwaige Sehhilfe zur Wahrnehmung der Aufgaben an Bildschirmgeräten nicht vom Arbeitgeber zu tragen sind.

2. Buchstabe e erhält die folgende Fassung:

- e) Die Gewährung von Beihilfen nach Maßgabe der Beihilfenvorschriften bleibt unberührt. Bei einer Brille, die - neben einer vorhandenen Brille - ausschließlich zur Wahrnehmung von Aufgaben an Bildschirmgeräten benötigt wird, kann bei der erstmaligen Beschaffung von der Einhaltung der Dreijahresfrist in § 4 Nr. 10 Satz 6 BVO abgesehen werden.

- MBl. NW. 1990 S. 959.

203204

**Verwaltungsverordnung
zur Ausführung der Verordnung über die
Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts-
und Todesfällen**

RdErl. d. Finanzministers v. 6. 7. 1990 - B 3100 - 0.7 - IV A 4

Mein RdErl. v. 9. 4. 1965 (SMBl. NW. 203204) wird im Einvernehmen mit dem Innenminister wie folgt geändert:

I.

1. In Nummer 9.4 werden im Teil A Nr. 17 des Verzeichnisses der Gutachter und Obergutachter für Psychotherapie (Prof. Dr. med. Heinz Schepank) die Worte „Postfach 5970“ durch die Worte „Postfach 1221 20“ ersetzt.

2. Nummer 19 erhält folgende Fassung:

19 Zu § 9 Abs. 1

Bei Mehrlingsgeburten sowie in Fällen, in denen mehrere Kinder angenommen oder mit dem Ziel der Annahme in den Haushalt aufgenommen werden, ist der Zuschuß zur Säuglings- und Kleinkinderausstattung für jedes Kind zu zahlen.

II.

In Anlage 3 zur Verwaltungsverordnung (Kurortverzeichnis) ist hinter „Bayrischzell“ einzufügen:

Bederkesa 2852 Bederkesa G Moorheilbad

- MBl. NW. 1990 S. 960.

203205
20500

**Dienstreisen im Bereich der Polizei
Genehmigung von Inlandsdienstreisen**

RdErl. d. Innenministers
v. 9. 7. 1990 - IV B 1 - 1505 H

Zuständig für die Anordnung und Genehmigung von Dienstreisen im Sinne des § 2 Abs. 2 des Landesreisekostengesetzes - LRKG - i. d. F. der Bekanntmachung vom 1. Juli 1974 (GV. NW. S. 214/SGV. NW. 20320) sind die Leiter der Polizeibehörden und -einrichtungen.

Den Leitern der Polizeibehörden und -einrichtungen wird für ihre Person allgemein die Befugnis erteilt, Dienstreisen innerhalb des Bundesgebietes auszuführen.

Für Dienstreisen zur Teilnahme an Kongressen, Tagungen, Vereinsfesten, Ausstellungen und ähnlichen Veranstaltungen, die polizeiliche Belange nicht unmittelbar betreffen, ist meine Zustimmung einzuholen.

Mein RdErl. v. 28. 8. 1973 (SMBl. NW. 203205) wird aufgehoben.

- MBl. NW. 1990 S. 960.

20323

**Durchführung des Fünften Gesetzes
zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften
Auswirkungen auf die Versorgungsbezüge**

RdErl. d. Finanzministers v. 9. 7. 1990 -
B 3003 - 14 - IV B 4

Zu Artikel 13 des Fünften Gesetzes zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 28. Mai 1990 (BGBl. I S. 967) weise ich aus versorgungsrechtlicher Sicht im Einvernehmen mit dem Innenminister auf folgendes hin:

1 Allgemeines

Artikel 13 des Änderungsgesetzes erfaßt die am 1. 1. 1990 vorhandenen Versorgungsempfänger. Für die Auslegung des Begriffs „vorhandene Versorgungsempfänger“ gilt Tz 69.1.1 Satz 2 ff. BeamtVGvVw entsprechend.

In nach dem 31. 12. 1989 eingetretenen Versorgungsfällen sind die neuen Zulagenregelungen (Artikel 1 Nr. 14, 18 und 19 des Änderungsgesetzes) zu beachten.

2 Zu § 1 (Änderung der Grundgehaltstabelle)

- 2.1 Die Dienstaltersstufen der Grundgehaltstabelle sind in den Besoldungsgruppen A 1 bis A 6 neu geschnitten worden. In den Besoldungsgruppen A 7 und A 8 ergeben sich - vom Einbau der Zulage von 67,- DM abgesehen - keine Veränderungen der Grundgehälter; Zugschnitt und Anzahl der Dienstaltersstufen bleiben unverändert. Artikel 13 § 1 Abs. 2 des Änderungsgesetzes ist zu beachten.

- 2.2 Soweit Unterhaltsbeiträgen nach disziplinar- oder gnadenrechtlichen Vorschriften in den Besoldungsgruppen A 1 bis A 8 eine Stellenzulage nach der Vorbemerkung Nr. 27 Abs. 1 Buchst. a oder b zur BBesO A und B (bisherige Fassung) nicht zugrunde lag, vermindert sich das für die Bemessung der Unterhaltsbeiträge ab 1. 1. 1990 zugrunde zu legende Grundgehalt um 67,- DM.

3 Zu § 2 Abs. 1 bis 4 (Allgemeine Anpassung von Zulagen)

- 3.1 Die der Berechnung der Mindestversorgung zugrunde zu legenden ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der BesGr. A 3 BBesO erhöhen sich um 60,- DM (Zulage nach Vorbemerkung Nr. 27 Abs. 1 Buchst. a i. d. F. des Änderungsgesetzes i. V. m. Artikel 13 § 2 Abs. 1 des Änderungsgesetzes). Die ab 1. 1. 1990 maßgeblichen Mindestversorgungsbezüge, Mindestunfallversorgungsbezüge und Mindestkürzungsgrenzen ergeben sich aus der Anlage.

Anlage

- 3.2 Für Versorgungsbezüge, denen eine Grundvergütung und ein Ortszuschlag zugrunde liegen, ist, sofern sie nicht unter Artikel 13 § 2 Abs. 1 des Änderungsgesetzes fallen, Absatz 2 dieser Vorschrift anzuwenden.

- 3.3 In den Fällen, in denen Erhöhungszuschläge nach dem Zweiten Bundesbesoldungserhöhungsgesetz vom 5. November 1973 (BGBl. I S. 1569) gewährt werden, ist Artikel V § 1 Abs. 1 Nr. 3 Satz 1 dieses Gesetzes mit der Maßgabe anzuwenden, daß für die Berechnung des Endgrundgehaltes der nächsthöheren Besoldungsgruppe die Stellenzulage nach Artikel 13 § 2 des Änderungsgesetzes zu berücksichtigen ist.

- 3.4 Artikel 13 § 2 des Änderungsgesetzes gilt auch für Empfänger von Unterhaltsbeiträgen nach disziplinar- oder gnadenrechtlichen Vorschriften.

4 Zu § 2 Abs. 5 (Erhöhung des Kürzungsbetrages und des Kapitalbetrages nach den §§ 57, 58 BeamtVG)

- 4.1 Die Vorschriften des BeamtVG über die Anpassung des Kürzungsbetrages (§ 57 BeamtVG) und des Kapitalbetrages (§ 58 BeamtVG) für die Zeit vor Eintritt des Beamten in den Ruhestand (§ 57 Abs. 2 Satz 2, § 58 Abs. 2 Satz 1 BeamtVG) erfassen nicht die Verbesserungen aus dem Änderungsgesetz. Die Erhöhung des Kürzungsbetrages/Kapitalbetrages in diesen Fällen

ist in Artikel 13 § 2 Abs. 5 des Änderungsgesetzes geregelt. Die Vorschrift setzt nicht voraus, daß für einen bei Inkrafttreten des Änderungsgesetzes (1. 1. 1990) vorhandenen Versorgungsempfänger der Kürzungsbetrag/Kapitalbetrag anzupassen ist.

- 4.2 Für die Erhöhung des Kürzungsbetrages/Kapitalbetrages werden die Verbesserungen zugrunde gelegt, die sich aus der Änderung der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B (Artikel 1 Nr. 14 des Änderungsgesetzes) ergeben. Bei der Ermittlung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge, die im Januar 1990 ohne Anwendung des Artikels 1 Nr. 14 zustünden, bleiben Zulagen unberücksichtigt, soweit sie bisher nicht ruhegehaltfähig waren (Zulagen nach Nrn. 6 a, 8 bis 10, 12, 26 Abs. 2 der Vorbemerkungen zur BBesO A und B in der bisherigen Fassung). Dagegen sind bei der Ermittlung dieser Dienstbezüge zu berücksichtigen
- die sich aus der Neufassung der Anlage IV des BBesG ergebenden Änderungen (Anhebung von Grundgehaltssätzen in den BesGr. A 1 bis A 6 und Einbau der bisherigen Zulage von 67,— DM in die Grundgehaltstabelle bis BesGr. A 8),
 - bisher ruhegehaltfähige Zulagen nach Nr. 23 Abs. 3 Satz 2 der Vorbemerkungen zur BBesO A und B in der bisherigen Fassung (20,— DM bzw. 45,— DM), die aufgrund der Erweiterung der Konkurrenzregelung nicht mehr ruhegehaltfähig sind.
- 5 Zu § 2 Abs. 6 und 7 (Auswirkungen auf Überleitungszulagen und Ausgleichsbeträge)
- 5.1 Die Erhöhung oder erstmalige Gewährung einer Stellenzulage (Artikel 13 § 2 Abs. 1 bis 3 des Änderungsgesetzes)
- schließt eine entsprechende Erhöhung der Überleitungszulage nach Artikel IX § 11 des 2. BesVNG aus und
 - führt auch nicht zur Verringerung dieser Überleitungszulage (vgl. Artikel 13 § 2 Abs. 6 des Änderungsgesetzes).
- 5.2 Verbesserungen der Versorgungsbezüge, die sich aus Artikel 13 § 1 und § 2 Abs. 1 bis 4 des Änderungsgesetzes ergeben, verringern nicht den Ausgleich nach Artikel 2 § 2 Abs. 1 und 2 des 2. HStruktG (vgl. Artikel 13 § 2 Abs. 7 des Änderungsgesetzes). Der Abbau des Ausgleichs infolge der linearen Erhöhung zum 1. 1. 1990 durch das BBVAnpG 1988 bleibt unberührt.

Mindestversorgungsbezüge, Mindestkürzungsgrenzen ab 1. 1. 1990

Personenkreis	§ 40 Abs. 1 BBesG ³⁾	§ 40 Abs. 2 BBesG	§ 40 Abs. 5 BBesG
Stufe des OZ	1	2	1 + 1/2 U
Grundgehalt (Endstufe A 3)	1 724,26	1 724,26	1 724,26
Ortszuschlag (Tarifklasse II)	654,23	794,95	724,59
Stellenzulage	60,00	60,00	60,00
Ruhegehaltfähige Dienstbezüge	2 438,49	2 579,21	2 508,85
Mindestversorgungsbezüge			
Ruhegehalt (65% von RD)	1 585,02	1 676,49	1 630,76
Erhöhung (§ 14 Abs. 1 Satz 2 BeamtVG)	–	17,30	8,65
Mindestruhegehalt (§ 14 Abs. 1 Satz 3 BeamtVG)	1 585,02	1 693,79	1 639,41
Erhöhung (§ 14 Abs. 1 Satz 4 BeamtVG)	45,00	45,00	45,00
Mindestversorgung des Ruhestandsbeamten (§ 14 Abs. 1 Satz 3, 4 BeamtVG)	1 630,02	1 738,79	1 684,41
Mindestwitwengeld (60% von MR)	–	1 016,28	–
Erhöhung (§ 14 Abs. 1 Satz 4 BeamtVG)	–	45,00	–
Mindestversorgung der Witwe (§ 20 i.V.m. § 14 Abs. 1 Satz 3, 4 BeamtVG)	–	1 061,28	–
Mindesthalbwaisengeld (12% von MR)¹⁾ (§ 24 Abs. 1 i.V. m. § 14 Abs. 1 Satz 3 BeamtVG)	–	203,26	–
Mindestvollwaisengeld (20% von MR)¹⁾ (§ 24 Abs. 1 i.V. m. § 14 Abs. 1 Satz 3 BeamtVG)	317,01	338,76	–
Mindestunfallversorgungsbezüge			
Ruhegehalt (75% von RD)	1 828,87	1 934,41	1 881,64
Erhöhung (§ 14 Abs. 1 Satz 2 BeamtVG)	–	17,30	8,65
Mindestunfallruhegehalt (§ 36 Abs. 3 Satz 3 Halbsatz 1 BeamtVG)	1 828,87	1 951,71	1 890,29
Erhöhung (§ 14 Abs. 1 Satz 4 BeamtVG)	45,00	45,00	45,00
Mindestunfallversorgung des Ruhestandsbeamten (§ 36 Abs. 3 Satz 3 BeamtVG)	1 873,87	1 996,71	1 935,29
Mindestunfallwitwengeld (60% von MUR)¹⁾	–	1 171,03	–
Erhöhung (§ 14 Abs. 1 Satz 4 BeamtVG)	–	45,00	–
Mindestunfallversorgung der Witwe (§ 39 Abs. 1 Nr. 1 i.V. m. § 36 Abs. 3 Satz 3 BeamtVG)	–	1 216,03	–
Mindestunfallwaisengeld (30% von MUR)^{1) 2)} (§ 39 Abs. 1 Nr. 2 i.V. m. § 36 Abs. 3 Satz 3 BeamtVG)	548,67	585,52	–
Mindesthalbwaisengeld (12% von MUR)¹⁾ (§ 39 Abs. 2 BeamtVG)	–	234,21	–
Mindestvollwaisengeld (20% von MUR)¹⁾ (§ 39 Abs. 2 BeamtVG)	365,78	390,35	–
Unterhaltsbeitrag (40% von MUR + E) (§ 40 BeamtVG)	749,55	798,69	–
Mindestkürzungsgrenze (§ 53 Abs. 2 Nr. 1 BeamtVG)			
Ruhestandsbeamter (125% von RD ohne St)	2 973,12	3 149,02	3 061,07
Witwe (125% von RD ohne St)	–	3 149,02	–
Waise (40% vom Betrag des Ruhestandsbeamten)	1 189,25	1 259,61	–

Erläuterung:

- MR = Mindestruhegehalt
MUR = Mindestunfallruhegehalt
OZ = Ortszuschlag
RD = Ruhegehaltfähige Dienstbezüge
St = Stellenzulage (Vorbem. Nr. 27 BBesO A/B)
U = Unterschiedsbetrag zwischen Stufe 1 und 2 des OZ
E = Erhöhung (§ 14 Abs. 1 Satz 4 BeamtVG)

Anmerkung:

- ¹⁾ Die §§ 25, 42 BeamtVG sind zu beachten. Die Erhöhungsbeiträge nach § 14 Abs. 1 Satz 4 BeamtVG und die Unterschiedsbeträge nach § 50 Abs. 1 BeamtVG (einschl. des OZ-Erhöhungsbetrages – Satz 2 unterhalb der Tabelle in der Anlage V des BBesG –) sowie der Ausgleichsbetrag nach § 50 Abs. 3 BeamtVG bleiben bei der anteiligen Kürzung außer Betracht.
- ²⁾ Waisengeld gemäß § 39 Abs. 1 Nr. 2 BeamtVG in Höhe von 30 v.H. des Unfallruhegehalts kommt bei Kriegsunfallversorgung nicht in Betracht.
- ³⁾ Ledige und Geschiedene, die die Voraussetzungen des § 40 Abs. 2 Nr. 3 und 4 BBesG und des Art. 1 § 2 Abs. 2 und 3 HStruktG erfüllen, erhalten die Mindestsätze der Stufe 2.

Zu den Mindestversorgungsbezügen treten ggf. noch Unterschiedsbeträge nach § 50 Abs. 1 BeamtVG. Entsprechendes gilt für die Mindestkürzungsgrenzen der Ruhestandsbeamten und Witwen. Zum Mindestvollwaisengeld tritt ggf. zusätzlich der Ausgleichsbetrag nach § 50 Abs. 3 BeamtVG. Bei den Mindestkürzungsgrenzen für Waisen ist ein ihnen ggf. zustehender Unterschiedsbetrag (§ 50 Abs. 1 BeamtVG) in die Anteilsberechnung (40%) einzubeziehen.

Der Unterschiedsbetrag nach § 50 Abs. 1 BeamtVG beträgt 126,44 DM je Kind; hinzu kommt für das zweite und jedes weitere zu berücksichtigende Kind ein Ortszuschlag-Erhöhungsbetrag von 40,- DM.

20510

Verfahren in Gnadensachen bei Verkehrsordnungswidrigkeiten

RdErl. d. Innenministers v. 15. 6. 1990 -
IV A 2 - 277

1 Gnadenbehörden

- 1.1 Aufgrund der mir mit Erlaß des Ministerpräsidenten über die Ausübung des Rechts der Begnadigung vom 12. November 1951 (GV. NW. S. 569), zuletzt geändert durch Erlaß vom 18. Mai 1990 (GV. NW. S. 293), - SGV. NW. 321 - in Artikel 2 Nr. 3 erteilten Ermächtigung übertrage ich die Ausübung des Begnadigungsrechts für Geldbußen bis zur Höhe von 1000,- DM, die von den Kreisordnungsbehörden wegen Verkehrsordnungswidrigkeiten festgesetzt worden sind, auf die Regierungspräsidenten.

- 1.2 Soweit ein Gericht im Einspruchsverfahren gegen einen Bußgeldbescheid über die Festsetzung der Geldbuße entschieden hat, sind die Gnadenbehörden der Justiz für die Erteilung oder Ablehnung eines Gnadenerweises zuständig.

2 Inhalt des Begnadigungsrechts

Das Begnadigungsrecht umfaßt die Befugnis, Geldbußen zu erlassen, zu ermäßigen oder ihre Vollstreckung auszusetzen. Das gilt auch für Nebenfolgen (z. B. Fahrverbot) und Kosten (Gebühren und Auslagen).

Das Begnadigungsrecht umfaßt nicht die Befugnis, im Gnadenweg selbständige Entscheidungen über die vorzeitige Tilgung von Eintragungen im Verkehrszentralregister zu treffen. Derartige Anträge sind nach § 13 a Abs. 4 Nr. 2 StVZO zu behandeln. Die Zuständigkeit der Regierungspräsidenten hierfür ergibt sich aus § 3 Nr. 1 der Verordnung über die Bestimmung der zuständigen Behörden nach der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) vom 18. November 1975 (GV. NW. S. 667), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Februar 1989 (GV. NW. S. 84), - SGV. NW. 92 -.

3 Gnadenverfahren

- 3.1 Das Gnadenverfahren setzt grundsätzlich die Rechtskraft der verwaltungsbehördlichen Bußgeldentscheidung voraus.
- 3.2 Die Erteilung eines Gnadenerweises wird auf Antrag (Gesuch) oder von Amts wegen geprüft. Gnadengesuche sollen im Regelfall bei den Kreisordnungsbehörden gestellt werden. Dieses kann schriftlich oder mündlich geschehen. Im letzteren Fall ist eine Niederschrift aufzunehmen und vom Gesuchsteller zu unterzeichnen.
- 3.3 Gnadengesuche hemmen die Vollstreckung an sich nicht. Sobald das Gnadengesuch gestellt wird, soll die Kreisordnungsbehörde jedoch von der Beibringung einer Geldbuße bis zur Entscheidung über das Gesuch absehen.
- 3.4 Die bei den Kreisordnungsbehörden eingehenden Gesuche sind mit einer Stellungnahme nebst Vorschlag unter Beifügung der Verwaltungsvorgänge den Regierungspräsidenten zuzuleiten.
- 3.5 Gnadengesuche, die Fahrverbote betreffen, sind Eilsachen. Nach Eintritt der Rechtskraft ist der Führerschein in jedem Falle in Verwahrung zu nehmen. Der Betroffene ist darauf hinzuweisen, daß er trotz seines Gnadengesuchs eine Straftat nach § 21 StVG begeht, wenn er verbotswidrig ein Kraftfahrzeug führt.
- 3.6 Das Gnadenverfahren ist vertraulich. Gnadenvorgänge unterliegen nicht der Akteneinsicht.

4 Gnadenentscheidung

- 4.1 Bei der Entscheidung über die Gnadenfrage sind die persönlichen Verhältnisse des Betroffenen und der

Zweck der Geldbuße und etwaiger Nebenfolgen zu berücksichtigen.

- 4.1.1 Im Rahmen der persönlichen Verhältnisse sind die finanziellen Belastungen des Betroffenen sowie der etwa drohende Verlust des Arbeitsplatzes aufgrund eines Fahrverbots besonders zu bewerten.

- 4.1.2 Die Vollstreckung eines Fahrverbots kann durch den Gnadenbescheid in Ausnahmefällen bis zur Dauer von 6 Monaten ausgesetzt werden; eine Aufteilung der Vollstreckung in mehr als 2 Abschnitte sollte unterbleiben, da sie dem Zweck des Fahrverbotes nicht gerecht wird.

Wird die Aufhebung eines Fahrverbotes erwogen, weil dem Betroffenen der Verlust seines Arbeitsplatzes droht, ist zu prüfen, ob in Anbetracht des Zwecks des Fahrverbotes eine Aufhebung nur auf solche Fahrzeugarten zu beschränken ist, die für die Berufsausübung benötigt werden. Die Benutzung des Kraftfahrzeugs für Privatfahrten ist zu untersagen. Der Führerschein bleibt in Verwahrung. Dem Betroffenen ist durch die Kreisordnungsbehörde (Straßenverkehrsbehörde) eine entsprechende Bescheinigung zu erteilen.

- 4.2 Angestrebte Zahlungserleichterungen sind nicht im Wege einer Gnadenentscheidung, sondern nach Maßgabe des § 93 OWiG durch die Kreisordnungsbehörde zu behandeln.

- 4.3 Wird das Gnadengesuch gestellt, weil nach Angaben des Betroffenen aufgrund seiner wirtschaftlichen Verhältnisse eine Zahlung in absehbarer Zeit nicht zu erwarten ist, sind von der Kreisordnungsbehörde zunächst die Voraussetzungen des § 95 Abs. 2 OWiG zu prüfen.

- 4.4 Von einer Gnadenentscheidung soll ebenfalls Abstand genommen werden, wenn die Voraussetzungen für eine Wiederaufnahme des Verfahrens gemäß § 85 OWiG vorliegen.

- 4.5 Die Gnadenbehörde (Regierungspräsident) kann anordnen, daß die Vollstreckung einer Geldbuße vorübergehend bis zur Gnadenentscheidung ausgesetzt wird,

- a) wenn das Gnadengesuch unmittelbar bei ihr gestellt wird,
- b) wenn Einwendungen gegen die Gnadenentscheidung geltend gemacht werden und mir der Vorgang zur Entscheidung vorgelegt wird,
- c) unter der Bedingung, daß der Betroffene innerhalb eines bestimmten Zeitraumes nicht wegen eines einschlägigen Verkehrsdelikts erneut in Erscheinung tritt,
- d) wenn sie zu ihrer Entscheidung die Vorlage weiterer Unterlagen (Urkunden, Bescheinigungen usw.) benötigt, die der Gesuchsteller innerhalb einer angemessenen Frist vorzulegen hat,
- e) in besonders gelagerten Einzelfällen, denen die Nummern 4.2 bis 4.4 nicht gerecht werden.

- 4.6 Die für die Entscheidung maßgeblichen Erwägungen sind in einem Vermerk zum Gnadenvorgang niederzulegen. Die Entscheidung bedarf keiner Begründung. In Ausnahmefällen kann ein kurzer Hinweis gegeben werden, warum dem Gesuch nicht entsprochen wurde.

- 4.7 Gnadenentscheidungen sind dem Betroffenen durch die Kreisordnungsbehörden mitzuteilen, es sei denn, daß das Gnadengesuch unmittelbar an den Regierungspräsidenten gerichtet wurde.

Bei einem unmittelbaren Bescheid durch den Regierungspräsidenten ist der Kreisordnungsbehörde eine Durchschrift der Entscheidung zuzuleiten.

- 4.8 Bei positiven Gnadenerweisen, die ein Fahrverbot betreffen, soll die Entscheidung den Kreisordnungsbehörden zur Vermeidung von Verzögerungen fernschriftlich vorab mitgeteilt werden (Telex oder Telefax).

5 Weiterleitung von Gnadengesuchen

- 5.1 Bei Einwendungen gegen ablehnende Gnadenentscheidungen der Regierungspräsidenten sind mir diese zur Entscheidung vorzulegen, sofern der Regierungspräsident aufgrund der Einwendungen nicht abhilft. Ich entscheide auch bei Geldbußen über 1000,- DM, beim dritten Fahrverbot oder in Einzelfällen, zu denen ich mir die Entscheidung vorbehalten.
- 5.2 Sieht die Kreisordnungsbehörde keine Abhilfemöglichkeit bei Gnadengesuchen, die zunächst nach Maßgabe der Nummern 4.2 und 4.3 zu prüfen sind, leitet sie das Gnadengesuch gemäß Nummer 3.4 an die Gnadenbehörde weiter.
- 5.3 Wird das Gnadengesuch direkt beim Regierungspräsidenten gestellt, soll dieser beim offensichtlichen Vorliegen der Voraussetzungen der Nummern 4.2 bis 4.4 die Angelegenheit an die Kreisordnungsbehörde abgeben.
- 5.4 Soweit ich entscheide, sind mir die Vorgänge unter Beachtung der Nummer 3.4 auf dem Dienstweg vorzulegen.

6 Mitteilung an das Kraftfahrt-Bundesamt

Ergeht ein Gnadenerweis zu einer im Verkehrszentralregister eingetragenen Entscheidung, hat die Kreisordnungsbehörde dies zum Verkehrszentralregister mitzuteilen (§ 13 Abs. 1 Nr. 3, § 13 b StVZO).

7 Örtliche Ordnungsbehörden

Dieser RdErl. gilt entsprechend für die örtlichen Ordnungsbehörden, soweit sie in Verkehrsangelegenheiten einen Bußgeldbescheid erlassen haben.

- 8 Der RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Justizminister und dem Minister für Stadtentwicklung und Verkehr. Mein RdErl. v. 27. 12. 1972 (n. v.) - IV A 2 - 271/10 - (SMBL. NW. 20510) wird hiermit aufgehoben.

- MBL. NW. 1990 S. 964.

770

**Vorläufige Richtlinien
über die Aufstellung von Dringlichkeitslisten für
die Gewährung von Zuwendungen für die
Sanierung von Altlasten**

RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und
Landwirtschaft v. 2. 7. 1990 - III A 5 - 564

Der RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten v. 14. 3. 1985 (SMBL. NW. 770) wird wie folgt
geändert:

1. Nummer 3 Satz 3 und Satz 4 werden durch folgende
Sätze ersetzt:

Zur Aufnahme in die Dringlichkeitsliste sind die ihrer Zweckbestimmung nach förderungsfähigen Maßnahmen durch die Gemeinden (GV) in Form der Anlage 1 und in Form des Erfassungsbogens/Stammdaten für das Informationssystem Altlasten Nordrhein-Westfalen (ISAL-Erfassungsbogen/Stammdaten) in der jeweils geltenden Fassung anzumelden. Das Formblatt nach Anlage 1 ist in dreifacher Ausfertigung zusammen mit dem ISAL-Erfassungsbogen/Stammdaten in einfacher Ausfertigung über das Staatliche Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft an den Regierungspräsidenten zu richten.

In Form des ISAL-Erfassungsbogens/Stammdaten sind Angaben zu allen Fragen erforderlich, die mit einem Pfeil vor der Gliederungsnummer gekennzeichnet sind und die für den einzelnen Fall in Betracht kommen. Ausgenommen sind Angaben, die dem Staatlichen Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft in Form des ISAL-Erfassungsbogens/Stammdaten nach § 31 Abs. 2 Satz 1 Landesabfallgesetz (LAbfG) bereits übermittelt worden sind.

Muster des ISAL-Erfassungsbogens/Stammdaten in der jeweils geltenden Fassung halten der Regierungspräsident und das Staatliche Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft bereit.

2. Anlage 1 wird durch das diesem RdErl. anliegende **Anlage 1**
Formblatt ersetzt.

(PLZ - Ort)

--	--	--	--	--

4. Einstufung der Dringlichkeit durch die Gemeinden (GV)**4.1 Anzahl der von der Gemeinde (GV)**

im Haushaltsjahr vorgesehenen entsprechenden Maßnahmen

4.2 Rangziffer in der Reihenfolge der Dringlichkeit dieser Maßnahmen**4.3 Nach Auffassung der Gemeinde (GV) für die Bestimmung der Dring-**

lichkeit maßgebendes Kriterium nach Nummer 2 der Vorläufigen Richtlinien

5 Ergänzende Erläuterungen (ggf. auf gesondertem Blatt beifügen):.....
(Rechtsverbindliche Unterschrift des Trägers der Maßnahme)**6 Stellungnahme des Staatlichen Amtes für Wasser- und Abfallwirtschaft**.....
(Unterschrift)

7817

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des freiwilligen Landtausches

RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und
Landwirtschaft v. 12. 7. 1990 - IV C 2 - 228 - 23309

Der RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten v. 24. 2. 1983 (SMBL. NW. 7817) wird wie folgt
geändert:

1. Nach Nummer 5.12 wird folgende Nummer 5.13 einge-
fügt:
5.13 Eigene Arbeitsleistungen der Zuwendungsempfänger
können mit 80 v. H. des Betrages, der sich bei
Vergabe der Leistungen an einen Unternehmer
ohne Berechnung der Umsatzsteuer ergeben wür-
de, berücksichtigt werden.
Die Zuwendung für Sachleistungen darf die Sum-
me der baren Ausgaben nicht überschreiten.
2. In Nummer 5.31 wird in der vierten Zeile die Zahl „250“
durch die Zahl „275“ ersetzt.
3. In der Anlage 4 Nummer 3 neunte Zeile wird die Zahl
„250“ durch die Zahl „275“ ersetzt.
4. Dieser RdErl. tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

- MBL. NW. 1990 S. 968.

II.

Ministerpräsident

Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 5. 7. 1990

Der Dienstausweis Nr. 1544 des Herrn Dr. Günther De-
gen, ausgestellt am 15. 12. 1986 vom Ministerpräsidenten
des Landes Nordrhein-Westfalen, ist in Verlust geraten.
Er wird hiermit für ungültig erklärt.

Sollte der Dienstausweis gefunden werden, wird gebe-
ten, ihn dem Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-
Westfalen zuzuleiten.

- MBL. NW. 1990 S. 968.

Innenminister

Wahl zum Zwölften Deutschen Bundestag Ernennung der Kreiswahlleiter und ihrer Vertreter

Bek. d. Innenministers v. 13. 7. 1990 - I A 1/20-15.90.12

Meine Bek. v. 27. 4. 1990 (MBL. NW. S. 523) ändert sich
wie folgt:

- | | |
|--|--|
| Lfd. Nr. 14 Wahlkreis Solingen-Rem-
scheid (71) | b) Müller, Jürgen
Beigeordneter |
| Lfd. Nr. 44 Wahlkreise Bochum I (110)
Bochum II -
Ennepe-Ruhr-
Kreis II (111) | a) Bongert, Dieter
Oberstadt-
direktor |

- MBL. NW. 1990 S. 968.

Landeswahlleiter

Landtagswahl

Berufung der Beisitzer und Stellvertreter für den Landeswahlausschuß

Bek. d. Landeswahlleiters v. 10. 7. 1990 -
I A 1/20-11.95.12

Der Landtag hat gemäß § 9 Abs. 2 des Landeswahlgesetz-
es in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. März 1979
(GV. NW. S. 88), geändert durch Gesetz vom 27. März 1984
(GV. NW. S. 209), - SGV. NW. 1110 - folgende Mitglieder
des Landtags zu Beisitzern und Stellvertretern in den
Landeswahlausschuß berufen:

Beisitzer	Stellvertreter
SPD	
Prof. Dr. Friedhelm Farthmann Volkmar Schultz Robert Schumacher Brigitte Speth Gerd Wendzinski	Dr. Manfred Dammeyer Marie-Luise Morawietz Egbert Reinhard Irmgard Schmid Ernst-Otto Stüber
CDU	
Helmut Diegel Heinz Hardt Heinz Paus	Marie-Theresia Opladen Beatrix Philipp Dr. Ottmar Pohl
F.D.P.	
Hagen Tschoeltsch	Wolfram Dorn
GRÜNE	
Dr. Michael Vesper	Beate Scheffler

- MBL. NW. 1990 S. 968.

Europawahl 1989

Vernichtung von Wahlunterlagen

Bek. d. Landeswahlleiters v. 13. 7. 1990 -
I A 1/20-20.89.10

Gemäß § 83 Abs. 2 der Europawahlordnung (EuWO) vom
27. Juli 1988 (BGBl. I S. 1453), geändert durch Verordnung
vom 24. Februar 1989 (BGBl. I S. 340), können im Lande
Nordrhein-Westfalen mit Ausnahme der zur Wiederver-
wendung bestimmten Wahlumschläge die übrigen Wahl-
unterlagen der Europawahl vom 18. Juni 1989 vernichtet
werden.

Dies gilt nicht für die Wahlunterlagen der Oberstadtdi-
rektoren in Bonn, Essen und Mönchengladbach sowie der
Stadtdirektoren in Bergneustadt, Medebach, Mettmann
und Neuenrade, da deren Wahlunterlagen möglicherweise
noch in Wahlprüfungsverfahren benötigt werden.

Ich werde diese Oberstadt- und Stadtdirektoren geson-
dert unterrichten, wenn auch ihre Wahlunterlagen der Eu-
ropawahl 1989 vernichtet werden können.

- MBL. NW. 1990 S. 968.

Minister für Stadtentwicklung
und Verkehr

Lehrgänge des Deutschen Volksheimstättenwerks - Landesverband Nordrhein-Westfalen - August 1990 bis September 1990

Bek. d. Ministers für Stadtentwicklung
und Verkehr v. 13. 7. 1990 - Z A 1.1850

Der Landesverband Nordrhein-Westfalen des Deut-
schen Volksheimstättenwerks führt in der Zeit von Au-
gust bis September 1990 die nachstehend aufgeführten
Lehrgänge durch:

Lehrgang 719a**Der Vergütungsanspruch des Bauunternehmers**

8. bis 9. August 1990 in 5800 Hagen, Queens-Hotel

Referent:

Professor Hermann Korbion

Vorsitzender Richter am OLG Düsseldorf

Honorarprofessor an der Universität Hannover

Der Vergütungsanspruch des Bauunternehmers

Rechtliche Grundlagen des Vergütungsanspruchs

Die verschiedenen Vergütungsarten

Mögliche Änderung der Vergütung

Fälligkeitsvoraussetzungen

Zahlungsarten – Zahlungsfristen

Vorbehaltlose Annahme der Schlußzahlung

Sicherheitsleistung

Vereinheitlichung des Bauvergabewesens für den EG-Binnenmarkt: Stand der Beratungen zur Koordinierungsrichtlinie

Diskussion nach Fragen und Fallgestaltungen der Teilnehmer zum gesamten Bauvertragsrecht

720. Lehrgang**Diskussionsseminar: Die Anwendung der Baunutzungsverordnung – Wiederkehrende und neue Fragen der Praxis**

22. bis 24. August 1990 in 5300 Bonn 2, Gustav-Stresemann-Institut

Rechtsanwalt Jürgen Bosch

Köln, Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Die Steuerungsmöglichkeiten der Ansiedlung großflächiger Einzelhandelsbetriebe

Ministerialrat Dr. Wilhelm Söfker

Bonn, Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau

Die Behandlung von Vergnügungsstätten in der BauNVO 1990

Ministerialrat Dr. Wilhelm Söfker

Bonn, Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau

Sportanlagen in den Baugebieten

Beigeordneter Hans-Peter Wronka

Stadt Erftstadt

Ausgewählte Fragen zu den Maßvorschriften in der Baunutzungsverordnung 1990

Ltd. Ministerialrat Peter Moelle

Düsseldorf, Ministerium für Stadtentwicklung und Verkehr

Der Dachgeschoßausbau in der BauNVO und im Bauordnungsrecht

Diskussion nach Fragen und Fallgestaltungen der Teilnehmer zu allen Fragen der Anwendung der Baunutzungsverordnung(en)

Auf dem Podium:

Die Referenten des Seminars

721. Lehrgang**Die Stadterneuerungsrichtlinien Nordrhein-Westfalen – (Neue) Fördergegenstände – Anwendungen – Erfahrungen**

30. bis 31. August 1990 in 4690 Herne, Hotel/Restaurant Parkhaus Herne

In zusammenfassenden Ausführungen und Diskussionen mit den Teilnehmern werden

Ltd. Ministerialrat Dr. Hans-Dieter Krupinski

Düsseldorf, Ministerium für Stadtentwicklung und Verkehr

und

Oberamtsrat Klaus-Peter Gerlach

Düsseldorf, Ministerium für Stadtentwicklung und Verkehr

Grundsatz- und Einzelfragen der Stadterneuerungsrichtlinien 1988 und ihrer Änderungen und Ergänzungen eingehend besprechen. An den Aussprachen, auch nach Fragen und Fallgestaltungen der Teilnehmer beteiligen sich aus der Sicht der Regierungspräsidenten und der kommunalen Praxis

Amtsleiter Peter Falck

Stadtverwaltung Herne

und

Regierungsbaudirektor Barthel Labenz

Regierungspräsidium Köln

Besichtigung der Teutoburgia-Siedlung Herne mit Erläuterungen zu Planung, Vorbereitung und Durchführung der umfassenden Erneuerung

722. Lehrgang**Grundlagen-Seminar: Das Erschließungsbeitragsrecht**

4. bis 5. September 1990 in 5800 Hagen, Stadthalle

In wechselnden Ausführungen und Diskussionen mit den Teilnehmern – unter Einbeziehung der neuesten Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts – werden

Professor Dr. Hans-Joachim Driehaus

Richter am Bundesverwaltungsgericht, Berlin

und

Dr. Jürgen Klausning

Fachanwalt für Verwaltungsrecht, Hannover

Grundlagen des Erschließungsbeitragsrechts

eingehend behandeln.

723. Lehrgang**Diskussionslehrgang: Ausgewählte Fragen des Wohngeldrechts vor dem Hintergrund der 8. Novelle zum WoGG**

11. bis 12. September 1990 in 5358 Bad Münstereifel, Städt. Kneipp-Kurhaus/Haus des Kurgastes

Regierungsdirektor Rainer von Brunn

Bonn, Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau

Änderungen des Wohngeldrechtes durch die 8. Novelle zum WoGG, der Wohngeldverordnung und der Verwaltungsvorschrift des Bundes

Richter am BVerwG Professor Dr. Hans-Joachim

Driehaus

Berlin, Bundesverwaltungsgericht

Die neueste Rechtsprechung des BVerwG zum Wohngeldgesetz – insbesondere zur Reichweite der Ausschlußregelung des § 41 Abs. 3 WoGG sowie zum Werbungskostenbegriff des § 12 Abs. 2 Satz 2 WoGG und zur gesetzlichen Vermutung des Vorliegens einer Wirtschaftsgemeinschaft bei Bestehen einer Wohngemeinschaft (§ 18 Abs. 2 Satz 2 WoGG)

Amtsrat Jürgen Senge

Düsseldorf, Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik

Änderungen der maschinellen Bearbeitung der Wohngeldanträge aufgrund der 8. Novelle zum Wohngeldgesetz

Richter am BVerwG Professor Dr. Hans-Joachim

Driehaus

Berlin, Bundesverwaltungsgericht

Ermessen, Beurteilungsspielraum, unbestimmter Rechtsbegriff – im Wohngeld- und Wohngeldverfahrensrecht?

Besprechung von Rechts- und Praxisproblemen der Wohngeldbewilligung in Arbeitsgruppen

Arbeitsgruppe I: Die Einkommensermittlung im Wohngeldrecht

Regierungsrat z. A. Wolfgang Doose,

Bonn, BM Bau

Abteilungsleiter Dietmar

Wischniowsky, Iserlohn

Arbeitsgruppe II: Die „vorübergehende Abwesenheit“ im Wohngeldrecht

Richter am BVerwG Professor Dr.

H.-J. Driehaus, Berlin

Abteilungsleiterin Angelika Severin, Herne

Arbeitsgruppe III: Grundsatz- und Einzelfragen der maschinellen Bearbeitung der Wohngeldanträge
 Oberamtsrat Arnold Schwalke,
 Düsseldorf
 Ministerium für Stadtentwicklung
 und Verkehr
 Amtsrat Jürgen Senge, LDS Düsseldorf

Diskussion nach Fragen und Fallgestaltungen der Teilnehmer zum gesamten Wohngeldrecht (auch außerhalb der in Referaten und Arbeitsgruppen behandelten Bereiche)

Auf dem Podium:

Die Referenten des Lehrgangs

Lehrgang 723a

Die Bauplanungs- und Zulassungsverordnung der DDR
 14. September 1990 in 5000 Köln

Hauptabteilungsleiter Dr. Rainer Krettek
 Ministerium für Bauwesen, Städtebau und Wohnungswirtschaft, Berlin (Ost)

Die Bauplanungs- und Zulassungsverordnung der DDR - Zielsetzung und Schwerpunkte

Ministerialdirigent Dr. Michael Krautzberger
 Ministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau, Bonn

Baugesetzbuch und Bauplanungs- und Zulassungsverordnung - Gemeinsamkeiten und Unterschiede

Rechtsanwalt Jürgen Bosch

Fachanwalt für Verwaltungsrecht, Köln

Die BauZVO aus der Sicht des Anwenders

Das Seminar ist insbesondere dazu bestimmt, Mitarbeitern aus Kommunalverwaltungen Nordrhein-Westfalens mit partnerschaftlichen und freundschaftlichen Beziehungen zu Kreisen, Städten und Gemeinden der DDR das neue Bauplanungsrecht der DDR und die Unterschiede zu den Vorschriften des Baugesetzbuchs zu erläutern. Die interkommunale Beratung wird hierdurch wesentlich erleichtert.

724. Lehrgang

Diskussionsseminar: Aktuelle Rechts- und Praxisprobleme des bauordnungsbehördlichen Einschreitens

18. bis 19. September 1990 in 4427 Legden, Dorf Münsterland/Tagungsbereich

Referenten:

Rechtsanwalt Bernhard Boecker

Fachanwalt für Verwaltungsrecht, Köln

Städt. Baudirektor Detlef Heintz

Stadtverwaltung Köln

Richter am OVG NW Michael Höver
 Oberverwaltungsgericht NW, Münster

In wechselnden Vorträgen und Diskussionen mit den Teilnehmern werden insbesondere die folgenden Bereiche behandelt:

Vorgehen beim Schwarzbau (Stillegung, Nutzungsuntersagung, Beseitigung)

Vorgehen bei mehreren Berechtigten (z. B. Miteigentümer, Mieter/Vermieter)

Vorgehen bei einer großen Zahl von Störern (z. B. illegale Campingplätze und Kleingartenanlagen)

Fragen der Ermessungsausübung (z. B. Ermessensspielraum bei Nachbarrechtsverletzungen, Begründung der Nutzungsuntersagung bei formeller Illegalität)

Sofortige Vollziehung und Sofortvollzug

Form und Inhalt von Ordnungsverfügungen

Durchführung der Ersatzvornahme in der Praxis

Diskussion nach Fragen und Fallgestaltungen zur Baugenehmigung nach Bauplanungs- und Bauordnungsrecht

Auf dem Podium:

Die Referenten des Lehrgangs

725. Lehrgang

Neue und wichtige Wege der Planung von Mietwohnungen: Kosten- und flächensparender Geschosswohnungsbau

25. September 1990 in 4700 Hamm, Queens-Hotel

Almut Schmersahl

Leiterin des Planungsamtes der Stadt Lemgo

Städtebauliche Vorgaben für kosten- und flächensparenden Bauen

Dipl.-Ing. Architekt BDB Heinz Schmitz

Dipl.-Ing. Reinhard Gerlach

Aachen, Gruppe Haus- und Stadterneuerung

Kosten- und flächensparender Geschosswohnungsbau: Rationalisierungs-, Spar- und Optimierungsvorschläge anhand konkreter Projektbeispiele

Dipl.-Ing. Helfried Naumann

Köln

Tragwerksoptimierungen im Geschosswohnungsbau

Den Mitarbeitern in den Kommunalverwaltungen wird die Teilnahme an den Veranstaltungen empfohlen.

Anmeldungen sind an den Landesverband Nordrhein-Westfalen des Deutschen Volksheimstättenwerks, Neefestr. 2a, 5300 Bonn 1, Tel. (0228) 89 20 75, zu richten.

- MBL NW. 1990 S. 968.

Einzelpreis dieser Nummer 4,40 DM
 zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888/238 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 81,40 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 162,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888/241, 4000 Düsseldorf 1

Von Vorabinsendungen des Rechnungsbetrages - in welcher Form auch immer - bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3589